

Particle Metrix GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gültig ab 01. Mai 2021

1. Allgemeines

- 1.1. Sämtlichen Angeboten, Verkäufen und Lieferungen liegen unsere nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen zu Grunde.
- 1.2. Entgegenstehenden Einkauf-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit bereits. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem unserer Auftragsbestätigung nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Käufers enthalten sind und wir diesem nicht widersprechen. Unser diesbezügliches Schweigen bedeutet dessen Ablehnung. Wir sind jedoch berechtigt, auf die Geltung unserer eigenen AGB jederzeit ganz oder teilweise zu verzichten.
- 1.3. Auch bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag durch die Annahme unserer Lieferung oder sonstiger Erfüllungsleistungen in jedem Fall zu unseren hier wiedergegebenen Vertragsbedingungen zu Stande.

2. Angebote

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder fest abgegeben sind. Der Vertrag wird erst durch eine von uns versandte Auftragsbestätigung in Textform bindend.
- 2.2. Die unsere Produkte betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften usw. insbesondere die in ihnen enthaltenen Daten, geben lediglich Näherungswerte wieder. In keinem Falle enthalten sie Garantien oder Zusicherungen bestimmter Eigenschaften. Garantien und Zusicherungen werden ausschließlich schriftlich vereinbart und als solche bezeichnet. Ein Mangel im Sinne des § 434 BGB liegt nur dann vor, wenn die tatsächliche Beschaffenheit von der in der Abbildung, Zeichnung, Prospekt oder Werbeschrift beschriebenen Beschaffenheit nicht nur unerheblich abweicht.

3. Versand, Transport und Versicherung

- 3.1. Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers. Auch bei Auswahl des Transportmittels, der Transportperson und/oder des Transportweges durch uns geht die Gefahr der Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Ware mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Käufer über. Dies gilt auch für den Fall, dass wir frachtfrei, FOB oder CFR verkauft haben.
- 3.2. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers werden Sendungen durch und gegen Transportschäden versichert. Die hierdurch anfallenden Prämien und Spesen trägt der Käufer.

4. Liefertermine

- 4.1. Angegebene Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich außer sie wurden ausdrücklich vereinbart.
- 4.2. Besondere Verhältnisse wie Streik, Betriebseinstellung, Betriebseinschränkung, Betriebsstörungen, Ein- und Ausfuhrverbote, Abwicklungsschwierigkeiten mit unseren Zulieferern, Pandemien und sonstige von uns nicht vorgesehene Ereignisse und Umstände, die unmittelbar oder mittelbar die Lieferung oder Leistungen stören oder verhindern, befreien uns für die Dauer und den Umfang der dadurch erwachsenen Betriebs- oder Versandstörungen von unserer Leistungsverpflichtung, ohne dass der Käufer hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann.
- 4.3. Sofern wir eine als verbindlich vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten, hat der Käufer das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz steht dem Käufer in diesem Fall nur bei Verschulden unsererseits und fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist zu; im Falle leichter Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz begrenzt auf 5% des Kaufpreises für jede

Woche, die der Kaufgegenstand verzögert geliefert wird, höchstens jedoch das Eineinhalbfache des Kaufpreises.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Kaufpreisforderung gegen den Käufer unser Eigentum.
- 5.2. Gleiches gilt auch, soweit uns weitere Forderungen gegen den Käufer - gleich aus welchem Grund, insbesondere auch aus vorangegangenen beiderseitigen Geschäften – zustehen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen.
- 5.3. Der Käufer kann unseren Liefergegenstand - sofern er sich nicht mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug befindet - in ordnungsmäßigem Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Solange sich die Vorbehaltsware beim Käufer befindet, hat dieser sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren.
- 5.4. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, tritt er hiermit die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in voller Höhe, im Fall vorheriger Be- oder Verarbeitung bzw. Vermischung mit uns nicht gehörender Ware in Höhe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware ab. Erfolgt ein solcher Verkauf zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer uns hiermit seine Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Kaufvertrages ist, ab.
- 5.5. Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen dem Drittschuldner die Abtretung an uns unter Angabe der Höhe unserer Forderung anzuzeigen. Er hat uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Übersteigt der Wert der an uns abgetretenen Ansprüche unsere noch offene Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung des überschießenden Teils verpflichtet.
- 5.6. Verpfändung, Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung unserer Vorbehaltsware sowie der uns zustehenden Rechte und andere unsere Rechte beeinträchtigende Verfügungen durch den Käufer sind unzulässig. Einwirkungen Dritter - sei es auf die Vorbehaltsware, die uns abgetretenen Forderungen oder die nach den vorstehenden Absätzen begründeten Rechte - hat der Käufer uns sofort unter Übersendung aller für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Sämtliche Kosten einer Intervention durch uns trägt der Käufer.
- 5.7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sondern erfolgen nur zur Sicherung unserer Ansprüche.

6. Mängelgewährleistung, Verbrauchsmaterialien

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Leistungsdatum. Teile, die sich infolge fehlerhaften Materials oder mangelhafter Werkstattausführung als untauglich erweisen, werden nach unserer Wahl bei uns oder dem Kunden ausgebessert oder neu geliefert. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung und/oder unsachgemäßer Benutzung wird keine Haftung übernommen. Führt der Käufer Änderungen, Nachbesserungs- oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere Einwilligung selbst oder durch einen Dritten durch, trägt er die Beweislast dafür, dass der Mangel der Sache bereits bei Übergabe vorhanden war. Die Dauer der Funktionsfähigkeit der von uns gelieferten Geräte ist aufgrund der besonderen Zweckbestimmung und im starken Maße von der Art und Dauer der Beanspruchung abhängig. Dies führt dazu, dass der Austausch bestimmter Verschleißteile in längeren oder kürzeren Abständen erforderlich werden. Wir liefern aus diesem Grund bestimmte Verschleißteile bereits mit. Der Verschleiß dieser oder anderer Teile fällt nicht unter die Gewährleistung.
- 6.2. Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung. Der Käufer ist nicht berechtigt, bei Beanstandungen auf unsere Kosten irgendwelche Veränderungen oder Nacharbeiten ohne unser Einverständnis vorzunehmen. Beanstandete Teile werden unser Eigentum. Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine

Haftung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung. Für Nachlieferungen gilt ebenfalls die Regelung über den Eigentumsvorbehalt (oben 5.).

- 6.3. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl (z. B. weil sie unmöglich ist, zweimal misslingt oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist gelingt), kann der Kunde nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Es gilt die Haftungsbeschränkung gemäß nachfolgender Ziffer 8. Bei Rücksendungen der Ware hat der Kunde auf eine korrekte Deklaration für Zoll und Steuern zu achten und ggfs. vorher Rücksprache mit uns zu halten.

7. Haftung für Schäden

Wir haften nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht), es sei denn, es handelt sich um nicht vorhersehbare oder nicht vertragstypische Schäden. Von dieser Haftungsbeschränkung sind ferner ausgenommen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung wird nicht begrenzt, soweit z. B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.

8. Ergänzende Bestimmungen

- 8.1. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden den Vertrag als dann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 8.2. Für den Vertrag und seine Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 8.3. Erfüllungsort ist Inning am Ammersee.
- 8.4. Sofern beide Parteien Kaufleute sind, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag und seiner Durchführung Inning am Ammersee mit der Maßgabe, dass wir als Gerichtsstand auch den allgemeinen Gerichtsstand des Käufers wählen können.